

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. über die Beschwerde des Bf., Anschrift, vertreten durch Berlin & Partner Rechtsanwälte, Schwarzstraße 21, 5020 Salzburg , vom 28.02.2018 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 15.02.2018 , MA 67-PA-XY, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 24/2012, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwG VG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von € 60,00 auf € 38,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwG VG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Von dem am 09.01.2018 bei der belangten Behörde eingelangten und auf die Identifikationsnummer N-1 gebuchten Gesamtbetrag von € 154,00 ist der Anonymverfügungsbetrag mit der Identifikationsnummer N-2 in Höhe von € 48,00 auf die Geldstrafe von € 38,00 und die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens von € 10,00, insgesamt somit € 48,00, gemäß § 49a Abs. 9 VStG anzurechnen.

Der (noch) zu entrichtende Gesamtbetrag beträgt daher € 0,00.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als belangte Behörde hat am 15.02.2018 gegen den Beschwerdeführer (Bf.) ein Straferkenntnis, MA 67-PA-XY, erlassen, dessen Spruch lautet:

*"Sie haben am 10.10.2017 um 14:25 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 01, JOHANNESGASSE 14 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen KZ-1 folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeugs ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben. Die Parkometerabgabe wurde daher fahrlässig verkürzt.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

*§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.*

*Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 60,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.*

*Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 70,00."*

Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:

*"Das gegenständliche Fahrzeug wurde an der im Spruch näher bezeichneten Stelle zur angeführten Zeit beanstandet, weil es ohne gültigen Parkschein abgestellt war.*

*In Ihrem Einspruch brachten Sie vor, dass Sie den Strafbetrag für drei Vergehen mit den Nummern N-1, N-2 sowie N-3 in der Höhe von gesamt € 154,00 am 08.01.2018 mit der IBAN N-4 bezahlt hätten. Sie übermittelten der Behörde einen Kontoauszug.*

*Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Organstrafverfügung, welche von einem Überwachungsorgan der Landespolizeidirektion Wien auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung gelegt wurde sowie in das von diesem angefertigten Foto, Ihr Einspruchsvorbringen und den übrigen Akteninhalt.*

*Unbestritten blieb sowohl Ihre Lenkereigenschaft als auch, dass das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an der in Rede stehenden Örtlichkeit abgestellt war.*

*Gemäß § 49a Abs. 6 VStG 1991 wird die Anonymverfügung gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges*

*gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.*

*Aufgrund der Tatsache, dass ein Gesamtbetrag (EUR 154,00) überwiesen wurde, wurde dieser auf die erste im Mitteilungsfeld aufscheinende Identifikationsnummer (nämlich N-1) zugebucht und schien der Betrag deshalb auf dem gegenständlichen Konto nicht auf. Es lag demnach keine der gesetzlichen Bestimmung nach durchgeführte Einzahlung des Strafbetrages vor und war das Verfahren einzuleiten.*

*Es sind somit im Zuge des Verfahrens keine Tatsachen hervorgekommen, die zu dessen Einstellung führen könnten.*

*Ein Rechtfertigungsgrund, also eine Norm, die das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise erlaubt bzw. welche die Strafbarkeit aufheben würde, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.*

*Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).*

*Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.*

*Nach § 4 Abs. 1 des Parkometergesetzes 2006 genügt zur Strafbarkeit des dort umschriebenen Verhaltens Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 StGB).*

*Mangels Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens war Fahrlässigkeit anzunehmen.*

*Somit sind sowohl die objektiven, als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.*

*Sie haben die Parkometerabgabe daher nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.*

*Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).*

*Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.*

*Laut § 19 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders*

*Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.*

*Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.*

*Die verhängte Geldstrafe soll durch ihre Höhe dazu geeignet sein, Sie wirksam von einer Wiederholung abzuhalten.*

*Jedes fahrlässige Verkürzen der Parkometerabgabe, d.h. jedes Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dass hierfür die nach der Parkometerabgabeverordnung vorgeschriebene Parkometerabgabe durch einen ordnungsgemäß entwerteten Parkschein entrichtet wird, schädigt in nicht unerheblichem Maße das an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraumes bestehende öffentliche Interesse, dem die Strafdrohung dient.*

*Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung ist im Hinblick auf den Sachverhalt - selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen - nicht gerade gering.*

*Bei der Strafbemessung wurde auch berücksichtigt, dass rechtskräftige, einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hieramts nicht aktenkundig sind.*

*Betreffend Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind dem Amt keine Umstände bekannt, die annehmen ließen, dass Sie durch die verhängte Strafe in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übermäßig hart getroffen werden.*

*Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die verhängte Geldstrafe, auch bei Annahme von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, durchaus angemessen und keineswegs zu hoch.*

*Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs. 2 VStG begründet."*

In seiner am 28.02.2018 eingebrochenen Beschwerde führte der Bf. aus:

*"[...] Das oben zitierte Straferkenntnis wird in seinem gesamten Umfang angefochten.*

*Es werden zum einen relevante Verfahrensfehler der belangten Behörde sowie materielle Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht, wobei auch neue Tatsachen bzw. Feststellungen begeht werden. Darüber hinaus wird die Höhe der Strafe bekämpft.*

## **1. Sachverhalt / Verfahrensgang**

### **1.1.**

*Gemäß dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe iHv € 60,-- zuzügl. Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens iHv € 10,--, gesamt sohin € 70,-- verhängt, weil er sein Fahrzeug ohne einen gültig entwerteten Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat.*

In diesem Zusammenhang stellt der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung außer Streit.

### 1.2.

Der Beschwerdeführer hat daraufhin eine Anonymverfügung zu OM/AN: N-2 über den Betrag von € 48,-- erhalten. Zusätzlich erhielt er im maßgeblichen Zeitraum zwei weitere Anonymverfügungen zu OM/AN: N-3 über € 58,-- sowie zu OM/AN: N-1 über € 48,--.

Der Beschwerdeführer bezahlte fristgerecht am 8.1.2018 der Einfachheit halber den Gesamtbetrag in Höhe von € 154,-- und führte alle drei Identifikationsnummern an.

Beweis:

- PV;
- Kontoauszug (Beilage ./1);
- wBv;

### 1.3.

Trotz rechtzeitiger Bezahlung hat die belangte Behörde das ordentliche Verfahren eingeleitet, wobei der Beschwerdeführer in seinem Einspruch dargelegt hat, dass er den Betrag bereits bezahlt hat. Zum Beweis dafür hat er der belangten Behörde auch den Kontoauszug (Beilage ./1) übermittelt.

Mit angefochtenem Straferkenntnis vom 15.2.2018 wurde der Beschwerdeführer - ungeachtet seiner Zahlung - zu einer Geldstrafe von € 60,-- zuzügl. Verfahrenskosten von € 10,-- gesamt sohin € 70,-- verpflichtet.

## 2. Materielle Rechtswidrigkeit

### 2.1.

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen erging das angefochtene Straferkenntnis jedenfalls rechtswidrig, weil sich die belangte Behörde die Zahlung der in der Anonymverfügung angeführten Geldstrafe von € 48,-- nicht angerechnet hat, wozu sie jedoch gem. § 49a Abs 9 VStG verpflichtet gewesen wäre.

### 2.2.

Da die Geldstrafe bereits am 8.1.2018 vollständig bezahlt wurde, ist eine darüber hinausgehende Strafe einerseits nicht angemessen und zum anderen auch überhaupt nicht nachvollziehbar. Der Bescheid ist diesbezüglich nicht begründet.

Im Ergebnis ist die in der Anonymverfügung angegebene Strafe angemessen und wurde vom Beschwerdeführer bereits bezahlt. Eine darüber hinausgehende Geldstrafe kann daher unterbleiben (siehe Punkt 5.)

## 3. Wesentliche Verfahrensfehler

Aus den Feststellungen bzw. aus den Überweisungsdaten geht zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer die drei Strafbeträge unter Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer ordnungsgemäß im Sinne des § 49a Abs. 6 VStG fristgerecht bezahlt hat. Dass die Geldstrafen der Einfachheit halber in einem Gesamtbetrag

*überwiesen wurden, ist dabei völlig unerheblich, weil im konkreten Fall der Beschwerdeführer alle drei Identifikationsnummern angeführt und den exakten Gesamtbetrag bezahlt hat.*

*Für die Einleitung des ordentlichen Verfahrens blieb daher überhaupt kein Raum. Spätestens nach Erhebung des Einspruches, in dem der Beschwerdeführer die Zahlung der Geldstrafen am 8.1.2018 unter Vorlage des Kontoauszuges nachgewiesen hat, wäre mit einer Verfahrenseinstellung vorzugehen gewesen.*

#### **4. Neue Tatsachen**

*Im Verwaltungs(straf)verfahren besteht kein Neuerungsverbot, sodass neue Tatsachen und Beweismittel zulässig sind, da das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (VwGH 21.1.02014, Ro 2014/03/0076).*

*Der Beschwerdeführer stellt aus advokatorischer Vorsicht unmissverständlich klar, dass er den Betrag in der Anonymverfügung N-1 iHv € 48,00, den Betrag in der Anonymverfügung N-2 iHv € 48,00 sowie den Betrag in der Anonymverfügung zu N-3 iHv € 58,00 bereits am 8.1.2018 unter Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer fristgerecht bezahlt hat.*

*Damit ist sichergestellt, dass der Beschwerdeführer seine Geldstrafe iSd § 49a Abs 6 VStG ordnungsgemäß bezahlt hat.*

*Beweis:*

- PV;
- Kontoauszug (Beilage ./1);
- wBv;

#### **5. Zur Strafhöhe**

##### **5.1.**

*Die über die in der Anonymverfügung in Höhe von € 48,-- hinausgehende Geldstrafe ist überhöht und nicht angemessen. Zum einen fehlt jegliche Begründung, zum anderen hat die belangte Behörde auch Milderungsgründe nicht berücksichtigt. So blieb völlig außer Acht, dass der Beschwerdeführer von Anfang an geständig war und im Verfahren mitgewirkt hat, wenn er in seinem Einspruch die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bestreitet und die Geldstrafe bereits umgehend nach Erhalt der Anonymverfügung zur Gänze bezahlt hat.*

*Weiters blieb unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer als deutscher Staatsbürger nicht mit den österreichischen Gesetzen und Verordnungen vertraut ist. Dieser Umstand kommt einem Schuldausschließungsgrund sehr nahe.*

##### **5.2.**

*Zumal auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, ist einerseits mit einer Ermahnung nach § 45 VStG vorzugehen, allenfalls ist die verhängte*

*Geldstrafe jedenfalls mit der Höhe des in der Anonymverfügung vorgeschriebenen Betrages zu begrenzen, sprich die Geldstrafe entsprechend zu mildern.*

## 6. Anträge

*Da der angefochtene Bescheid den Beschwerdeführer Herrn Bf. in den genannten Rechten verletzt, erhebt er binnen offener Frist gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 BVG Beschwerde und stellt die Anträge, das Verwaltungsgericht Wien möge*

*1.*

*gemäß § 50 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu eine Ermahnung aussprechen, allenfalls die verhängte Strafe mildern sowie*

*2.*

*gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.*

*Der Beschwerdeführer beantragt aus advokatorischer Vorsicht die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, wiewohl er Verständnis dafür hätte, dass das Verwaltungsgericht Wien von einer solchen absehen würde."*

## Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Bf. hat das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KZ-1 am 10.10.2017 in der im ersten Wiener Gemeindebezirk befindlichen Kurzparkzone, Johannesgasse 14, abgestellt. Das kontrollierende Parkraumüberwachungsorgan (Meldungsleger) hat um 14:25 Uhr festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug kein Parkschein ausgefüllt bzw. aktiviert worden war.

Der Bf. bestreitet weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung, meint aber, er habe der Einfachheit halber am 08.01.2018 den Gesamtbetrag in Höhe von € 154,00 unter Angabe aller drei Identifikationsnummern einbezahlt.

§ 49a VStG normiert:

*(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter einzuleiten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der*

*Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.*

*(9) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag zurückzuzahlen oder anzurechnen.*

Aus den Gesetzesmaterialien (1167 BlgNR XX. GP, 42), betreffend die Neufassung von § 49a Abs. 6 VStG (sowie § 50 Abs. 6 VStG) in BGBl. I Nr. 158/1998, geht hervor:

*"Die Änderungen sollen zunächst die Zahlung von mit Anonymverfügung oder Organstrafverfügung verhängten Geldstrafen im Überweisungsverkehr (insbesondere mit Tele-Banking) ermöglichen. Da die Geldstrafe eine "Bringschuld" ist, sind sämtliche mit der Einschaltung eines Dritten (des Kreditinstitutes) verbundenen Risiken des Überweisungsverkehrs der Sphäre des Beanstandeten (und Auftraggebers der Überweisung) zuzurechnen. Übermittlungsfehler, Irrtümer, Unterbrechungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art, die dazu führen, dass der Strafbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto der Behörde einlangt, gehen zu seinen Lasten, und zwar auch dann, wenn ihn daran kein Verschulden trifft. Auch die mit der Überweisung allenfalls verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Wer diese Kosten und Risiken nicht in Kauf nehmen will, dem steht es frei, sich weiterhin des "zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges" (Erlagscheines) zu bedienen und den Strafbetrag bar einzuzahlen."*

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Regelung des § 49a Abs. 6 VStG im Interesse der Verwaltungsökonomie. Der Normzweck der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt die Tatsache, dass die Kontrolle der Einzahlung des mit Anonymverfügung verhängten Strafbetrages bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erst dann wesentlich vereinfacht ist, wenn die Angabe der richtigen Identifikationsnummer erfolgt und der richtige Strafbetrag eingezahlt wird (vgl. VwGH vom 18.12.2015, 2013/02/0219).

Abgesehen davon, dass die verfahrensgegenständliche, am 29.11.2017 ausgefertigte Anonymverfügung mit der Identifikationsnummer N-2 erst am 09.01.2018 und somit nicht innerhalb der vierwöchigen Frist einbezahlt wurde, ist die nicht zuordenbare Überweisung eines Gesamtbetrages unter Angabe dreier Identifikationsnummern nach dem Willen des Gesetzgebers und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung einzig und allein dem Bf. zuzurechnen.

§ 4 Wiener Parkometergesetz 2006 normiert:

*(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.*

§ 19 VStG normiert:

*(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.*

Die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Errichtung der Parkometerabgabe. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat (fahrlässige Abgabenverkürzung) erweist sich daher im vorliegenden Fall, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, keineswegs als gering.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der objektiv gebotenen und dem Bf. zumutbaren Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch den Bf. eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Wie schon die belangte Behörde ausgeführt hat, sind keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nach dem Wiener Parkometergesetz aktenkundig.

Als mildernd ist auch zu werten, dass der Bf. den Strafbetrag der verfahrensgegenständlichen Anonymverfügung nachweislich korrekt einbezahlt hat und so seinen Willen dokumentiert hat, sich rechtskonform zu verhalten.

Im vorliegenden Fall ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, weil der Bf. diesbezüglich keine Angaben gemacht hat. Sorgepflichten sind nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe ist die verhängte Geldstrafe angesichts des bis € 365,00 reichenden Strafrahmens auf € 38,00, und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabzusetzen.

Eine weitere Straferabsetzung kommt aus general- und spezialpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

*In jedem Straferkenntnis ist gemäß § 64 VStG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat (Abs. 1). Dieser*

*Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (Abs. 2).*

Auch die Kostenvorschreibung für das verwaltungsbehördliche Strafverfahren entspricht dem Gesetz.

§ 44 VwGVG normiert:

*(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.*

Da der Bf. auf eine mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte von deren Durchführung abgesehen werden.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der beschwerdeführenden Partei nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

### **Zur Zulässigkeit der Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsfolge eines nicht fristgerecht einbezahlten Strafbetrages ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs. 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 21. März 2018

